

Positionspapier

Definition geschützter Kunden – Vorschlag zur Anpassung des § 53a EnWG

Berlin, 16. November 2016

1 Hintergrund

Die Vorschrift des § 53a EnWG zielt auf die „Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas“ und definiert in Anlehnung an die Artikel 3 und 8 der Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (Erdgas-SoS-VO) den Begriff des geschützten Kunden. Dieser umfasst demnach „Haushaltskunden“ sowie bestimmte „Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können“. Die allein an den Begriff des Haushaltskunden angelehnte Definition geschützter Kunden stößt in der Praxis jedoch auf Probleme. So ist es zum einen technisch kaum zu realisieren, eine trennscharfe Abschaltung von Haushaltskunden und allen anderen Verbrauchern im Krisenfall zu gewährleisten. Zum anderen ist zu hinterfragen, ob die Unterteilung allein in Haushaltskunden sinnvoll ist (zum Beispiel Krankenhäuser als nicht geschützte Kunden zu definieren).

Netztechnische Handhabbarkeit geschützter Gasletztverbraucher

Es ist unklar, wie die Netzbetreiber ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, zunächst und ausschließlich den Kreis der nicht geschützten Kunden zu kürzen, bevor andere Letztverbraucher in ihrem Gasbezug eingeschränkt werden. Technisch ist eine trennscharfe Kürzung oder Unterbrechung der nicht gemäß § 53a EnWG als geschützt definierten Gasletztverbraucher kaum zu realisieren.

Differenzierung der Schutzwürdigkeit von Gasletztverbrauchern

Kunden, die soziale Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung erbringen, wie zum Beispiel Tätigkeiten im Gesundheitswesen, sind von der Definition geschützter Gasletztverbraucher gemäß § 53a EnWG nicht erfasst. Diese Gasletztverbraucher gehören infolgedessen dem Kreis der nicht geschützten Kunden an und müssten in Engpasssituation vor den geschützten Kunden und angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerken in ihrem Gasbezug eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Einordnung dieser Gasletztverbraucher ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit zu überprüfen.

Lösungsansatz: Vorgaben der Erdgas-SoS-VO

Zur Lösung der aufgezeigten Umsetzungsschwierigkeiten bietet sich – in Anlehnung an die Erdgas-SoS-VO – ein weiter gefasstes Verständnis der geschützten Kunden und folglich eine entsprechende Anpassung der Definition in § 53a EnWG an. Der Ausdruck „geschützte Kunden“ bezeichnet nach Art. 2 Erdgas-SoS-VO sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und kann sich, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies so festlegt, außerdem auch auf folgende Kunden erstrecken:

- a) kleine und mittlere Unternehmen, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind, und wesentliche soziale Einrichtungen, sofern sie an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kunden nicht mehr als 20 % des Gasendverbrauchs ausmachen, und/oder
- b) Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Haushaltskunden und an die unter Buchstabe a genannten Kunden liefern, sofern diese Anlagen keine Brennstoffwechsel vor

nehmen können und an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind.

Die Erdgas-SoS-VO beschreibt damit die Grenzen, die bei der Definition des Kreises geschützter Kunden auf nationalstaatlicher Ebene zu beachten sind. Mit diesen Vorgaben wird eine mögliche Inanspruchnahme von Solidarleistungen grundsätzlich begrenzt. Eine weitestgehend einheitliche bzw. harmonisierte Definition und damit Gleichbehandlung im Rahmen von Solidaritätsmechanismen ist jedoch erst dann sichergestellt, wenn die EU-Mitgliedstaaten den vorgegebenen Rahmen gleichermaßen ausschöpfen. Während in Deutschland nur ein Teil der möglichen Letztverbraucher von der Definition geschützter Kunden (§ 53a EnWG) abgedeckt ist, fassen andere Mitgliedstaaten ihre Definition geschützter Kunden sehr weit.

2 Formulierungsvorschlag

Um bei der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 16 EnWG den Kreis der geschützten Kunden bzw. Letztverbraucher entsprechend der besonderen Schutzwürdigkeit technisch in der Praxis handhaben zu können, wird empfohlen, den Kreis der geschützten Kunden auszuweiten und in § 53a EnWG wie folgt zu definieren:

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass

1. die *sämtliche* von ihnen direkt belieferte *Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile Anwendung finden, insbesondere* Haushaltskunden, ~~und~~
2. von ihnen direkt belieferte *wesentliche soziale Einrichtungen im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz und*
3. von ihnen direkt belieferte Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an *Kunden im Sinne von Nummer 1 und 2 (geschützte Kunden)* Haushaltskunden liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können,

mindestens in den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1) genannten Fällen versorgt werden. Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage ~~Haushaltskunden sowie Fernwärmeanlagen~~ Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer ~~2-1 bis 3~~ mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von geschützten Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ~~Haushaltskunden~~ mit Erdgas kann insbesondere auf die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 aufgeführten Instrumente zurückgegriffen werden.

3 Vorschlag für Gesetzesbegründung

Die aktuell vor allem an den Begriff des Haushaltskunden angelehnte Definition geschützter Kunden stößt in der Praxis auf Probleme. So ist es zum einen technisch kaum zu realisieren, eine trennscharfe Abschaltung von Haushaltskunden und allen anderen Verbrauchern im Krisenfall zu gewährleisten. Zum anderen erscheint es sinnvoll, über Haushaltskunden hinaus auch wesentliche soziale Einrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser, Seniorenheime oder Unterbringungen für behinderte Menschen als geschützte Kunden zu definieren¹.

In Anlehnung an das weiter gefasste Verständnis des Begriffs der geschützten Kunden in Artikel 2 der Erdgas-SoS-VO wird daher mit der erweiterten Auflistung in Satz 1 eine neue Definition des geschützten Kunden in § 53a EnWG eingeführt.

Durch die empfohlene Änderung des Kreises der geschützten Kunden sind vor allem solche Letztverbraucher zusätzlich von der Definition erfasst, die zwar keine Haushaltskunden sind, deren Verbrauch jedoch über standardisierte Lastprofile gemessen wird. Dies sind im Wesentlichen kleine und mittlere Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD-Sektor).

Der Anteil des GHD-Sektors am gesamten Inlandsverbrauch Deutschlands betrug im Jahr 2014 rund 14 Prozent. Diese zusätzlichen Kunden stellen damit, wie durch Artikel 2 der Erdgas-SoS-VO gefordert, nicht mehr als 20 Prozent des Gasendverbrauchs dar.

Der Erfüllungsgrad des Versorgungsstandards ist von der Definition der geschützten Letztverbraucher abhängig. Deutschland würde jedoch selbst bei einer Ausweitung des Kreises der geschützten Kunden auf sämtliche Letztverbraucher, die Vorgaben des Versorgungsstandard mit der derzeitigen Gasinfrastruktur einhalten können.

Die Anforderungen der Erdgas-SoS-VO bleiben auch nach der Änderung des Kreises der geschützten Kunden erfüllt.

¹ Der BDEW regt an, weitere konkretisierende Kriterien für den Begriff der „wesentlichen sozialen Einrichtungen“ zu entwickeln sowie gesetzlich festzulegen und erklärt sich bereit, an der Erarbeitung mitzuwirken. So wäre zu erwägen, in erster Linie solche Einrichtungen zu erfassen, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben. Aus praktischer Sicht ist es unerlässlich, in Abschaltsituationen eine sichere Handlungsanweisung, eine verlässliche Rechtsgrundlage sowie auch eine klare Argumentationslinie gegenüber den betroffenen Kunden zu haben.

4 Wirksamkeit und Umsetzbarkeit von Abschaltungen nicht geschützter Kunden

Gemäß § 53a EnWG ist zu gewährleisten, dass geschützte Kunden in Gasmangel- bzw. -notsituationen mit Erdgas zu versorgen sind. Mit dem vorgenannten Vorschlag soll eine praktikablere Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags ermöglicht werden.

Die Ausnahme für geschützte Kunden schränkt auf der anderen Seite den Kundenkreis, der einer Abschaltmaßnahme des Netzbetreibers unterworfen werden kann, (auf RLM-Kunden) ein. Gleichwohl enden damit nicht die praktischen Probleme in der Umsetzung solcher Maßnahmen in kritischen Engpasssituationen. Zu hinterfragen ist dabei insbesondere jeweils die Wirksamkeit der konkreten Maßnahme, je nach Größe und Einbindung der jeweiligen Kunden im Netz bzw. gemessen an deren Leistungsanteil am Gesamtabschaltbedarf.

Der BDEW regt daher an zu prüfen, ob und inwieweit auch Vorgaben für die Abschaltung der übrigen Kunden getroffen werden könnten und erklärt sich bereit, an der Erarbeitung etwaiger Konzepte mitzuwirken.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Koch
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Thomas Pollithy
Telefon: +49 30 300199-1255
thomas.pollithy@bdew.de